**Gemeinde Utzenstorf** 



Reglement über die Mehrwertabgabe 2018

## Inhaltsverzeichnis

1.	Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen	4
	Gegenstand und Bemessung der Abgabe	
	Verfahren, Fälligkeit und Sicherung	
2.	Verwendung der Erträge	4
	Verwendung der Erträge	
	Spezialfinanzierung	
3.	Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
	Volizua	
	Inkraftreten	5
	Authobung hishorigan Poohts	5

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Artikel 142 Absatz 4 des Baugesetzes<sup>1</sup> und gestützt auf Artikel 12 des Organisationsreglements<sup>2</sup>, nachfolgendes Reglement:

# 1. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Gegenstand und Bemessung der Abgabe

- **Art. 1** <sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:
- a) bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung): 20 Prozent des Mehrwerts.
- b) bei Umzonungen von Arbeitszonen, Grünzonen, landwirtschaftlich industriellen Zonen, Zonen für öffentlichen Nutzungen und Zonen für Sport und Freizeitanlagen in Wohnzonen oder Wohn- und Gewerbezonen (Umzonungen):
  20 Prozent des Mehrwerts.
- c) Bei Auf- und Umzonungen innerhalb von Wohnzonen, Wohn- und Gewerbezonen und Dorfzonen: Keine Mehrwertabgabe.
- d) Bei der Umzonung einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) oder einer Überbauungsordnung (UeO) ist die Art der Nutzung gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und c) hiervor für die Bestimmung der Mehrwertabgabe massgebend.
- <sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Artikel 142a Absatz 4 des Baugesetzes).
- <sup>3</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.
- <sup>4</sup> Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.
- <sup>5</sup> Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Artikel 142b Absatz 1 und 2 des Baugesetzes.

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

- **Art. 2** <sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Artikel 142c bis 142e des Baugesetzes.
- <sup>2</sup> Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.
- <sup>3</sup> Im Verzugsfall sind Verzugszinsen gemäss Gebührenreglement<sup>3</sup> geschuldet.

#### 2. Verwendung der Erträge

Verwendung der Erträge

**Art. 3** Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Artikel 5 Absatz 1<sup>ter</sup> des Raumplanungsgesetzes<sup>4</sup> vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Spezialfinanzierung

- **Art. 4** <sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung<sup>5</sup>.
- <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.
- <sup>3</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.
- <sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.
- <sup>5</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Organisationsreglement vom 26. November 2017

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gebührenreglement vom 27. Mai 2002

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

## 3. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vollzug Art. 5 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf

dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Inkrafttreten Art. 6 Das Reglement tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 7 Sämtliche widersprüchlichen kommunalen Bestimmungen, insbesondere

die Richtlinien Mehrwertabschöpfung 2010 vom 6. Juli 2010, werden auf den

Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 29. Januar 2018 erlassen.

Beat Singer, Präsident des Gemeinderats

Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Munid

obias Schmid, Gemeindeschreiber

Munid

### **Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum**

Der Erlass des «Reglement über die Mehrwertabgabe 2018» wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 6 vom 8. Februar 2018 publiziert und lag vom 8. Februar 2018 bis 13. März 2018 beim Zentralschalter der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 14. März 2018